

**Promotionsordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Greifswald
– Rechtswissenschaft –**

Vom 24. August 2021

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 43 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG-MV) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M.-V. S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), erlässt der Senat der Universität Greifswald die folgende Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät – Rechtswissenschaft – als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad und Prüfungsleistungen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Betreuung
- § 4 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsgesuch
- § 6 Entscheidung über die Zulassung
- § 7 Rücktritt vom Verfahren
- § 8 Gutachter*innen
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Gesamtbeurteilung der Dissertation
- § 11 Ablehnung der Dissertation
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Prüfungsgebiete; Disputation; Öffentlichkeit
- § 15 Ergebnis der mündlichen Prüfung
- § 16 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Öffentliche Vorstellung der Dissertation
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Elektronische Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Einsichtnahme in die Promotionsakte
- § 22 Vollziehung der Promotion
- § 23 Ungültigkeitserklärung und Entziehung
- § 24 Ehrenpromotion
- § 25 Erneuerung der Doktorurkunde
- § 26 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule (binationale Promotion)
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Doktorgrad und Prüfungsleistungen

- (1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Greifswald verleiht den Grad eines*einer Doktors*Doktorin der Rechte (Dr. jur.).
- (2) Die Promotion setzt eine von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommene, mit mindestens "rite" bewertete schriftliche Arbeit voraus (Dissertation), ferner eine mit mindestens "rite" bewertete mündliche Prüfung.
- (3) Die Dissertation muß die Fähigkeit des*der Doktoranden*Doktorandin zu selbständiger rechtswissenschaftlicher Forschung bezeugen. Als Dissertation kann ausnahmsweise auch eine bereits veröffentlichte gleichwertige Abhandlung oder ein gleichwertiger Teil einer Gemeinschaftsarbeit, soweit dieser als selbständige Leistung erkennbar ist, anerkannt werden. Die Veröffentlichung der Abhandlung darf bei Zugang des Gesuchs um Zulassung zur Promotion (§ 5 Absatz 1) höchstens ein Jahr zurückliegen.
- (4) In der mündlichen Prüfung hat der*die Doktorand*in zu zeigen, dass er*sie ein gründliches rechtswissenschaftliches Wissen erworben hat und die rechtswissenschaftlichen Probleme selbständig in ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Bezügen beurteilen kann.
- (5) Die Fakultät kann den*die Doktoranden*in zu einer öffentlichen Vorstellung der Dissertation einladen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt materiell voraus:
 - a) das Bestehen der Ersten oder Zweiten juristischen (Staats-)Prüfung mit mindestens der Note "vollbefriedigend" oder
 - b) das Bestehen der Ersten oder Zweiten juristischen (Staats-)Prüfung mit mindestens der Note „befriedigend“, sofern zwei mit mindestens der Note „gut“ bewertete rechtswissenschaftliche Seminarleistungen bei verschiedenen Universitätsprofessor*innen einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen werden oder
 - c) das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung oder der Zweiten juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note „befriedigend“, wenn die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung mit mindestens der Note „gut“ abgelegt wurden oder
 - d) Das Bestehen eines rechtswissenschaftlichen Abschlusses an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Note „gut“ oder einer gleichwertigen Note, wenn dieser ein insgesamt mindestens fünfjähriges Studium voraussetzt und dieses in der fachlichen Breite und Tiefe dem Studiengang Rechtswissenschaften mit Abschluss Erste Juristische Prüfung entspricht. Wurden die Lehrveranstaltungen in dem genannten Studium nicht überwiegend in deutscher Sprache abgehalten, müssen Bewerber*innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen,sowie ergänzend zu lit. a)-d)

e) ein rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Greifswald von mindestens zwei Semestern oder eine Tätigkeit als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in an der Universität Greifswald von mindestens sechs Monaten;

f) die Annahme durch eine*n Betreuer*in nach § 3.

(2) Bewerber*innen mit einem sonstigen Studienabschluss mit mindestens der Note „gut“ können vom Fakultätsrat zugelassen werden, wenn die gesicherte Erwartung besteht, dass das in Aussicht genommene Thema auf der Grundlage des Studiums der Bewerberin*des Bewerbers wissenschaftlich adäquat bearbeitet werden kann. Handelt es sich nicht um einen rechtswissenschaftlichen Abschluss, muss auch die berechnete Erwartung neuer, über die Rechtswissenschaft hinaus fachübergreifender Erkenntnisse bestehen. Absatz 1 lit. d Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Betreuung

(1) Die Betreuung (§ 2 Absatz 1 lit. f) kann durch jede*n Universitätsprofessor*in, Honorarprofessor*in, außerplanmäßigen Professor*in oder jedes sonstige habilitierte Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald (Betreuer*in) erfolgen. Eine Betreuung kann auch nach Erreichen der Altersgrenze und der Versetzung in den Ruhestand übernommen werden. Der Versetzung in den Ruhestand stehen eine vorübergehende Beurlaubung sowie ein Ruhen des Dienstverhältnisses gleich. Im Falle der Annahme teilt der*die Betreuer*in dem*der Dekan*in schriftlich den Namen des*der Bewerbers*Bewerberin und das voraussichtliche Thema der Dissertation mit. Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der*die Doktorand*in nicht zu vertreten hat, bemüht sich der*die Dekan*in auf Antrag des*der Doktoranden*Doktorandin um eine*n andere*n Betreuer*in; ein Anspruch auf eine*n andere*n Betreuer*in besteht nicht.

(2) Hat der*die Bewerber*in den Abschluss nach § 2 an einer Fachhochschule erworben, kann der Fakultätsrat neben dem Betreuer nach § 3 Abs. 1 zusätzlich eine*n Professor*in des betreffenden Fachbereichs dieser Fachhochschule, erworben hat, auf dessen Antrag bestellen (außerordentliche*r Betreuer*in); § 4 Absatz 2 und § 8 Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 4 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

(1) Von den Zulassungsvoraussetzungen des § 2 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die der*die Bewerber*in schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines bei dem*der Dekan*in zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung der in § 2 Absatz 1 lit. d) geforderten Deutschkenntnisse kann auch mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall verbunden werden, dass sich die Deutschkenntnisse des*der Bewerbers*Bewerberin als unzureichend erweisen; der Widerruf kann nur binnen eines halben Jahres seit Zugang des Befreiungsbescheids erklärt werden.

(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen des § 2 nach Maßgabe des Absatzes 1 und über den Widerruf der Zulassung wegen Nichterfüllung einer Auflage entscheidet der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in einer von dem*der Dekan*in ge-

setzten angemessenen Frist; die Stimmenthaltung oder Nichtäußerung in dieser Frist gilt als Zustimmung zur Befreiung.

(3) Über die Befreiung von der in Absatz 1 Satz 3 genannten Zulassungsvoraussetzung entscheidet der*die Dekan*in im Einvernehmen mit dem Betreuer; dies gilt auch für die Anordnung eines Widerrufsvorbehalts und für die Ausübung des Widerrufs.

§ 5 Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den*die Dekan*in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

a) Nachweise über die Erfüllung der in den § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen bzw. über die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4; die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen;

b) drei Exemplare der Dissertation, die in deutscher Sprache abgefasst sein muss. Die Exemplare müssen mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen sein. In besonderen Ausnahmefällen kann der*die Dekan*in im Einverständnis mit dem*der Betreuer*in vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache befreien. Der*die Bewerber*in kann andere von ihm*ihr verfasste und veröffentlichte Schriften beifügen;

c) eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte Versicherung darüber, ob und ggf. inwieweit die Dissertation selbständig angefertigt wurde und alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden;

d) eine elektronisch lesbare Fassung der Dissertation mit der Erklärung, dass von ihr (auch von dritter Seite) eine Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards auf elektronischem Wege zu überprüfen;

e) eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der*die Bewerber*in sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat, und ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich der*die Bewerber*in nach Abgabe der Dissertation einer Doktorprüfung unterzogen oder um die Zulassung nachgesucht hat. Eine Dissertation, die in der gegenwärtigen oder einer anderen, im wesentlichen identischen Fassung in dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnt wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens sein;

f) die Angabe der gemäß § 14 für die mündliche Doktorprüfung gewählten Prüfungsgebiete;

g) die Vorlage eines in deutscher Sprache abgefassten Lebenslaufs, aus dem sich der Bildungsgang des*der Bewerbers*Bewerberin ergibt.

(2) Um die Feststellung, dass die in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann schon vor Einreichung der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

§ 6 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Der*Die Dekan*in entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 5 Absatz 2.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den §§ 2 bis 5 genannten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der*die Bewerber*in den angestrebten Doktorgrad bereits führt, oder wenn die Voraussetzungen des § 23 erfüllt sind; im letztgenannten Fall gilt für die Entscheidung § 23 Satz 2 entsprechend.

§ 7 Rücktritt vom Verfahren

Der*Die Doktorand*in kann vom Promotionsverfahren durch Erklärung gegenüber dem*der Dekan*in zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist; mit dem zulässigen Rücktritt endet das Promotionsverfahren.

§ 8 Gutachter*innen

- (1) Wird der*die Bewerber*in zugelassen, so bestimmt der*die Dekan*in aus dem Kreis der als Betreuer*innen in Betracht kommenden Personen (§ 3) zwei, in Ausnahmefällen auch mehr Gutachter*innen für die Dissertation.
- (2) Zum*Zur Erstgutachter*in ist in der Regel der*diejenige zu bestimmen, der*die den*die Doktorand*in angenommen hat; Absatz 5 bleibt unberührt. Gehört der*die Betreuer*in inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann er*sie mit seiner*ihrer Zustimmung zum*zur Erstgutachter*in bestimmt werden.
- (3) Der*Die zweite oder weitere Gutachter*in kann auch einer anderen Fakultät bzw. einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören, es sei denn, der*die Erstgutachter*in gehört nicht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Greifswald an.
- (4) Im Fall des § 3 Absatz 2 kann als zweiter Gutachter ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der Doktorand erworben hat; Absatz 3 gilt entsprechend. Der Zweitgutachter wird nach Anhörung des*der Rektors*Rektorin dieser Fachhochschule bestellt.
- (5) Als Gutachter*in kann nur bestellt werden, wer selbst einen Doktorgrad erworben hat oder eine formal gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachter*innen geben in angemessener Frist - in der Regel innerhalb von sechs Monaten - ein begründetes Gutachten über die Dissertation ab. Als Noten sind zulässig:

summa cum laude (ausgezeichnet),
magna cum laude (sehr gut),
cum laude (gut),
rite (genügend),
non sufficit (nicht genügend).

(2) Der*Die Zweit- und die weiteren Gutachter*innen können Einsicht in das Gutachten des*der Erst- bzw. auch der weiteren Gutachter*innen nehmen; Bezugnahmen sind zulässig.

(3) Die Gutachter*innen können die Beurteilung aussetzen, bis der*die Doktorand*in die Dissertation in einer von ihnen angegebenen Weise geändert oder ergänzt hat. Wird eine Änderung oder eine Ergänzung gefordert, so setzt der*die Dekan*in dem*der Doktoranden*in hierfür eine angemessene Frist, nach deren unentschuldigter Versäumung die Beurteilung der Dissertation fortgesetzt wird. Die Frist kann auf begründeten Antrag - auch wiederholt - verlängert werden. Die Frist zur Änderung darf insgesamt höchstens zwei Jahre betragen. Der geänderten Dissertation sind die infolge der Änderung fortfallenden Seiten beizufügen.

(4) Die Dissertation wird mit den Gutachten zwei Wochen zur Einsichtnahme für die als Betreuer*innen in Betracht kommenden Personen (§ 3 Absatz 1) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald ausgelegt. Jeder aus diesem Personenkreis ist berechtigt, sich innerhalb einer nach Ablauf der Auslegungszeit beginnenden Frist von zwei Wochen zu äußern, wenn er*sie dem*der Dekan*in diese Absicht bis zum Ende der Auslagefrist angezeigt hat.

§ 10

Gesamtbeurteilung der Dissertation

(1) Stimmen die Bewertungen der Gutachter*innen überein und gehen nicht fristgerecht mindestens zwei Äußerungen ein, die die Dissertation abweichend bewerten, so ergibt sich die Dissertationsbewertung aus den Bewertungen der Gutachter*innen.

(2) Weichen die Bewertungen der Gutachter*innen um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder hat ein*e Gutachter*in die Dissertation mit "non sufficit" bewertet oder weichen mindestens zwei Äußerungen (§ 9 Absatz 4) zum Nachteil des*der Doktoranden*Doktorandin von der schlechtesten oder zum Vorteil des*der Doktoranden*Doktorandin von der besten Bewertung der Gutachter*innen ab, so entscheiden die hauptamtlichen Professor*innen des Fachs Rechtswissenschaft einschließlich des*der Dekans*Dekanin, Prodekans*Prodekanin und der Gutachter*innen. Jede*r hat eine Stimme; die Stimmenmehrheit entscheidet, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Votum des*der Dekans*Dekanin.

(3) Weichen die Bewertungen der Gutachter*innen um eine Notenstufe voneinander ab, ohne dass ein*e Gutachter*in die Dissertation mit "non sufficit" bewertet hat und ohne dass mindestens zwei Äußerungen (§ 9 Absatz 2) zum Nachteil des*der Doktoranden*Doktorandin von der schlechtesten oder zum Vorteil des*der Doktoranden*Doktorandin von der besten Bewertung der Gutachter*innen abweichen, wird eine einheitliche Note nicht festgesetzt; § 17 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 11 Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abschließend mit "non sufficit" bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(2) Der*Die Dekan*in teilt dem*der Doktorand*in schriftlich mit, dass seine*ihre Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Dem*Der Bewerber*in wird auf Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu stellen ist, Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten und Äußerungen gemäß § 9 gewährt.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Ist die Dissertation mit mindestens "rite" bewertet worden, so bestellt der*die Dekan*in einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der als Betreuer*innen in Betracht kommenden Personen (§ 3 Absatz 1) zu wählen sind; in Ausnahmefällen können – mit Zustimmung des Fakultätsrates – auch andere Personen gewählt werden, die die Voraussetzungen von § 8 Absatz 3 erfüllen. Absatz 5 bleibt unberührt. Der*Die Erstgutachter*in der Dissertation soll dem Prüfungsausschuss angehören. Den Prüfer*innen wird je ein Prüfungsgebiet gemäß § 14 zugewiesen. Der*Die Dekan*in kann aus wichtigem Grund die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ändern.

(2) Im Fall des § 3 Absatz 2 kann als eines der Mitglieder des Prüfungsausschusses ein*e Professor*in des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss der*die Doktorand*in erworben hat; Absatz 5 bleibt unberührt. Dieses Mitglied des Prüfungsausschusses wird nach Anhörung des*der Rektors*Rektorin der Fachhochschule bestellt.

(3) Der*Die Dekan*in führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss, sofern er*sie selbst Prüfer*in ist, im übrigen der*die dienstälteste Universitätsprofessor*in des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

(5) Als Prüfer*in kann nur bestellt werden, wer selbst einen Doktorgrad erworben hat oder eine formal gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Nach der Bestellung des Prüfungsausschusses setzt der*die Dekan*in den Termin für die mündliche Prüfung fest. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit höchstens vier Doktorand*innen stattfinden. Auf Antrag des*der Doktoranden*Doktorandin findet sie als Disputation statt.

(2) Die Doktorand*innen sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und unter Mitteilung der Note der Dissertation zu laden. Zeit und Ort der Prüfung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

(3) Bleibt ein*e Doktorand*in ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, der Prüfung fern oder bricht er*sie sie ab, so gilt diese als nicht be-

standen. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der*die Dekan*in. Er*Sie kann die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn sich der*die Bewerber*in mit Krankheit entschuldigt.

(4) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam abgenommen. Sie dauert so lange, bis sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses ein begründetes Urteil darüber verschafft haben, ob der*die Doktorand*in den in § 1 Absatz 4 gestellten Anforderungen genügt. In der Regel soll der*die einzelne Doktorand*in insgesamt etwa eine Stunde geprüft werden.

(5) Über die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist unter Verantwortung des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten der Fakultät zu nehmen ist. Soweit dem*der Doktoranden*Doktorandin von dem*der Prüfer*in vor der Prüfung ein Prüfungsschwerpunkt angegeben wurde, so ist auch dies aktenkundig zu machen.

§ 14

Prüfungsgebiete; Disputation; Öffentlichkeit

(1) Findet die mündliche Prüfung nicht als Disputation statt, erstreckt sie sich auf drei Gebiete, nämlich auf das Privatrecht, das Strafrecht sowie das Staats- und Verwaltungsrecht, jeweils einschließlich ihrer prozessualen Bezüge und ihrer geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen.

(2) Auf Antrag des*der Doktoranden*Doktorandin entfällt die Prüfung in einem der in Absatz 1 genannten Gebiete; an ihre Stelle tritt eine Prüfung in einem von der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Wahlfach, das an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald angeboten wird, oder in einem von der Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Greifswald in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Schwerpunktbereich. In dem Antrag sind das gewünschte Wahlfach bzw. der Schwerpunktbereich und dasjenige in Absatz 1 genannte Gebiet, das entfallen soll, zu bezeichnen; der Antrag ist mit dem Gesuch um Zulassung zur Promotion zu stellen.

(3) Findet die mündliche Prüfung als Disputation statt, erläutert der*die Doktorand*in die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens dreißigminütigen Referat und antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen. Gegenstand des weiteren Gesprächs ist die Dissertation einschließlich der Grundlagen und Inhalte des Rechts, die sachlich oder methodisch mit dem Thema der Dissertation in Zusammenhang stehen, sowie der Bedeutung, die den in der Dissertation behandelten Problemen in der Gesamtrechtsordnung zukommt.

(4) Die Prüfung ist hochschulöffentlich. Weitere Personen können auf Antrag des*der Doktoranden*Doktorandin von dem*der Vorsitzenden zugelassen werden; der Antrag ist formlos möglich.

§ 15

Ergebnis der mündlichen Prüfung

(1) Nach der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten und in der mündlichen Prüfung insgesamt. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn die Leistungen des*der Doktoranden*Doktorandin in der mündlichen Prüfung insgesamt mit mindestens "rite" bewertet wurden. Voraussetzung dafür ist, daß die Leistungen des*der Doktoranden*Doktorandin in mindestens zwei Prüfungsgebieten mit mindestens rite bewertet wurden.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung vorbehaltlich einer erfolgreichen Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis ist von dem*der Vorsitzenden bei der anschließenden Verkündung mündlich zu begründen.

§ 16

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur binnen eines Jahres und frühestens nach sechs Monaten zulässig. Der Prüfungsausschuß kann die Wiederholung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

(2) Der*Die Doktorand*in teilt dem*der Dekan*in binnen eines Monats nach dem Tag der mündlichen Prüfung mit, ob er*sie die mündliche Prüfung wiederholen will. Unterbleibt dies oder findet die Wiederholungsprüfung aus einem von dem*der Doktorand*in zu vertretenden Grund nicht in der in Absatz 1 bestimmten Frist statt oder wird die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

§ 17

Gesamtnote

(1) Aus dem Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung und der Bewertung der Dissertation bildet der Prüfungsausschuss eine Gesamtnote. Weichen die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung voneinander ab, ist bei der Bildung der Gesamtnote auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. Ist eine einheitliche Note für die Dissertation nicht festgesetzt worden (§ 10 Absatz 3), hat die mündliche Prüfung besonderes Gewicht.

(2) Das Ergebnis ist von dem*der Vorsitzenden bei der anschließenden Verkündung mündlich zu begründen. Mit der Verkündung ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

§ 18

Öffentliche Vorstellung der Dissertation

(1) Der*Die Dekan*in kann den*die Doktorand*in aufgrund des Vorschlags eines*einer Gutachters*in oder aufgrund des Vorschlags von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu einer öffentlichen Vorstellung der Dissertation einladen. Der*Die Doktorand*in erläutert zu diesem Zweck die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens halbstündigen Referat und antwortet auf wissenschaftlichen Fragen und Einwendungen. Die Vorstellung ist nicht Voraussetzung der Promotion und wird nicht bewertet.

(2) Der*Die Doktorand*in ist bei der Einladung zur Vorstellung der Dissertation zu bitten, sich bis zu einem jeweils festzusetzenden Termin, in der Regel binnen einer Frist

von zehn Tagen nach Absendung der Einladung, darüber zu erklären, ob er*sie der Einladung Folge leisten will. Unterbleibt eine solche Erklärung, gilt die Einladung als abgelehnt.

(3) Die Vorstellung leitet der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr benannte Person, die als Betreuer*in (§ 3) in Betracht kommen kann. Zeit und Ort der Vorstellung sind rechtzeitig durch Aushang im Gebäude der Fakultät bekanntzumachen.

§ 19

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der*die Doktorand*in die Dissertation in der von dem*der Dekan*in nach Zustimmung des*der Erstgutachters*in und im Benehmen mit dem*der Zweitgutachter*in sowie gegebenenfalls mit den weiteren Gutachter*innen genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und die ihm vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb von zwei Jahren nach dem Termin der mündlichen Prüfung an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät abzuliefern. Versäumt er*sie die Frist, verliert er*sie alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In begründeten Fällen verlängert der*die Dekan*in auf Antrag des*der Doktoranden*Doktorandin die Frist in angemessenem Umfang. Über die von ihm*ihr getroffene Entscheidung informiert der*die Dekan*in den Fakultätsrat. Es sind von den vervielfältigten Dissertationen abzuliefern:

a) wenn sie im Eigenverlag hergestellt sind: 80 Stück (Format DIN A 5);

b) wenn die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint und eine Mindestauflage von 200 Exemplaren gewährleistet ist: sechs Exemplare bzw. Sonderdrucke.

In begründeten Ausnahmefällen kann der*die Dekan*in die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare um bis zu zwei weitere Exemplare herabsetzen.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald". Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des*der Dekans*Dekanin, der Erst- und Zweitgutachter*innen bzw. der weiteren Gutachter*innen sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Dissertation gemäß Absatz 1 lit. b) veröffentlicht wird.

(3) Das genehmigte Manuskript der Dissertation hat der*die Doktorand*in unverändert und vollständig zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.

§ 20

Elektronische Veröffentlichung der Dissertation

(1) Statt der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19 kann der*die Doktorand*in die elektronische Veröffentlichung der Dissertation wählen.

(2) Die elektronische Veröffentlichung ist zulässig und gilt unbeschadet des Absatzes 3 als Erfüllung der Veröffentlichungspflicht, wenn

a) der*die Doktorand*in eine elektronische Version auf einem Datenträger und in einem Dateiformat nach den von der Universitätsbibliothek der Universität Greifswald aufgestellten Regeln abgibt,

b) der*die Doktorand*in der Universität Greifswald, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek schriftlich das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, überträgt und er*sie schriftlich versichert, dass die elektronische Version der genehmigten Dissertation entspricht,

c) der*die Doktorand*in vier vollständig mit der elektronischen Version übereinstimmende, ausgedruckte und haltbar gebundene Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Universität Greifswald abgibt.

(3) Die Vorschriften über die Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung und über die Veröffentlichungsfrist (§ 19 Absatz 1), über die formelle Anlage der Dissertation (§ 19 Absatz 2 Satz 1 und 2) und über die Rückgabe des genehmigten Manuskriptes der Dissertation (§ 19 Absatz 3) gelten entsprechend.

(4) Die Universität Greifswald ist nur verpflichtet, die elektronische Veröffentlichung der Dissertation sieben Jahre lang vorzuhalten. Die Vorhaltefrist beginnt am Anfang des Jahres, das der erstmaligen elektronischen Veröffentlichung der Dissertation durch die Universität Greifswald folgt. Es wird vermutet, dass die erstmalige elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Universität Greifswald sechs Monate nach dem Tag der Promotion (§ 22 Absatz 1 Satz 3) stattfand, sofern der*die Doktorand*in keinen anderen Veröffentlichungstag in geeigneter Weise nachweist; dieser Nachweis kann insbesondere durch eine diesbezügliche Bescheinigung der Universitätsbibliothek der Universität Greifswald geschehen, die ihm*ihr auf Antrag bei der Abgabe der in elektronischer Form zu veröffentlichenden Dissertation auszustellen ist.

(5) Die Erhebung von Gebühren für die elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Universität Greifswald auf der Grundlage einer Gebührensatzung bleibt vorbehalten.

(6) Der elektronischen Veröffentlichung durch die Universität Greifswald im Sinne des Absatzes 2 lit a) steht die elektronische, allgemein zugängliche Veröffentlichung durch einen Dritten gleich, wenn diese stattgefunden hat und der*die Doktorand*in einen Vertrag mit dem Dritten vorlegt, aus dem sich ergibt, dass die elektronische Veröffentlichung mindestens für die in Absatz 4 Satz 1 genannte Dauer vorgehalten wird; Absatz 2 lit. c) bleibt unberührt. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem*der Doktorand*in von dem*der Dekan*in auf Antrag, der binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstatteten Gutachten und Äußerungen gemäß § 9 Absatz 4 zu gewähren.

§ 22

Vollziehung der Promotion

(1) Hat der*die Doktorand*in alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht der*die Dekan*in die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält der*die Doktorand*in das Recht zur Führung des Doktor-

grades. Als Tag der Promotion wird das Datum der mündlichen Prüfung in die Urkunde eingesetzt.

(2) Im Falle des § 19 Absatz 1 Satz 4 lit. b) kann die vorläufige, auf höchstens zwei Jahre befristete Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn der*die Doktorand*in einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des*der Herausgebers*Herausgeberin der betreffenden Reihe vorlegt, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Dissertation in einer Mindestauflage von 200 Exemplaren erscheint, über den Buchhandel zu beziehen ist und mindestens im Börsenblatt des Deutschen Buchhandels angezeigt wird. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit dem*der Herausgeber*in der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat der*die Doktorand*in nachzuweisen, dass die Zahlung erfolgt oder gesichert ist.

§ 23 Ungültigkeitserklärung und Entziehung

Ergibt sich, dass der*die Doktorand*in hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angehörenden Universitätsprofessor*innen.

§ 24 Ehrenpromotion

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Rechte honoris causa wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft verleihen. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessor*innen sowie einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates. Der Senat der Universität Greifswald wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste des*der Promovierten hervorzuheben sind.

§ 25 Erneuerung der Doktorurkunde

Der*Die Dekan*in kann auf Beschluss der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät die Doktorurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Form erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verknüpfung des*der Jubilars*Jubilarin mit der Universität angebracht erscheint.

§ 26
Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule
(binationale Promotion)

(1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Greifswald kann gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften (doctor juris) verleihen (binationale Promotion).

(2) Der*Die Bewerber*in um die binationale Promotion muss die Annahmeveraussetzungen beider Institutionen erfüllen.

(3) Die binationale Promotion erfolgt in einem gemeinsamen Promotionsverfahren. Das Verfahren ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln, den die Universität Greifswald mit der ausländischen Institution schließt. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Der Kooperationsvertrag regelt insbesondere,

- dass ein gemeinsamer Promotionsausschuss zu bilden ist,
- die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen,
- die Sprache, in der sie zu erbringen sind,
- wo die Dissertation einzureichen und wie sie zu veröffentlichen ist.

Die Regelungen sollen sich an den Anforderungen dieser Promotionsordnung orientieren; Abweichungen sind zulässig, um entgegenstehenden Regeln und Traditionen der ausländischen Institution Rechnung tragen zu können.

(5) Der Vertrag kann mit Zustimmung des Senats Ausnahmen zu folgenden Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um Regelungen oder Traditionen der Partnerinstitution Rechnung tragen zu können:

- Zusammensetzung und Zuständigkeit des Promotionsausschusses,
- Erstellung der Gutachten,
- Einsichtnahme in die Gutachten,
- Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
- das Bewertungsverfahren einschließlich Bildung der Gesamtnote,
- Form und Sprache der Urkunde.

In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen vorgesehen werden.

(6) Der*Die Bewerber*in erhält eine*n Betreuer*in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (§ 3) und eine*n Betreuer*in vergleichbarer Qualifikation der ausländischen Institution.

(7) Nach bestandener Prüfung und Erfüllung aller weiteren Anforderungen erhält der*die Bewerber*in eine gemeinsame Promotionsurkunde mit den Unterschriften und Siegeln beider Institutionen. Aus der Urkunde muss hervorgehen, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Verbieta das ausländische Recht eine gemeinsame Urkunde, so stellen beide Institutionen jeweils eine Urkunde aus. Aus beiden Urkunden muss hervorgehen, dass sie nur in Verbindung mit der jeweils anderen gültig sind.

§ 27
In- und Außerkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung vom 19.01.2005 (Mitt.bl. BM M-V 2005, S. 552) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 18. August 2021 und der Genehmigung der Rektorin vom 24. August 2021.

Greifswald, den 24.08.2021

Die Rektorin
der Universität Greifswald
Prof. Dr. rer. nat. Katharina Riedel

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.08.2021